

Steuerliche Informationen für Mandanten Dezember 1999

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. "Halbteilungsgrundsatz" nicht anzuwenden
2. Die "Neujahrsfalle" bei der Eigenheimzulage
3. Hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis mit nichtehelicher Lebensgefährtin
4. Vorbehaltsnießbrauch an selbstgenutzter Wohnung
5. Erneuerung eines Asbestdaches als außergewöhnliche Belastung
6. Zahlungen für die Pflege von Angehörigen grundsätzlich nicht zu versteuern
7. Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber
8. Antrag auf Wohnungsbauprämie für 1997 bis 31. Dezember
9. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

1. "Halbteilungsgrundsatz" nicht anzuwenden

Das Bundesverfassungsgericht hatte 1995 die Vermögensteuer für verfassungswidrig und die Anwendung des Vermögensteuergesetzes in der damaligen Form für Zeiträume ab 1997 untersagt. In der Begründung zu diesem Urteil vertrat das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass die steuerliche Gesamtbelastung in der "Nähe einer hälftigen Teilung" verbleiben müsse, Unter Hinweis auf diesen sog. Halbteilungsgrundsatz ist in der Folgezeit immer wieder die Rechtmäßigkeit von Veranlagungen in Frage gestellt worden, in denen die Belastung des zu versteuernden Einkommens durch Einkommensteuer und Gewerbeertragsteuer mehr als 50 v. H. beträgt.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt zu dieser Frage Stellung genommen und entschieden, dass auch eine Gesamtsteuerbelastung von mehr als 50 v. H. (im Streitfall 59,95 v. H.) **nicht** verfassungswidrig sei. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs könne dem Grundgesetz eine Belastungsgrenze von 50 v. H. nicht entnommen werden. Eine Bindung an das "Vermögensteuer-Urteil" des Bundesverfassungsgerichts bestehe nicht, da dieses Urteil die Vermögensteuer betraf und nicht auf die Einkommensteuer angewendet werden könne.

2. Die "Neujahrsfalle" bei der Eigenheimzulage

Für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage ist eine Voraussetzung, dass die Wohnung im jeweiligen Jahr des achtjährigen Begünstigungszeitraums tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (vgl. § 4 EigZulG). Bezieht ein Erwerber seine neu angeschaffte Wohnung nicht im Jahr der Anschaffung, sondern erst im Folgejahr, weil z. B. noch Renovierungsarbeiten durchgeführt werden, so geht die Eigenheimzulage für das Anschaffungsjahr verloren, da die Voraussetzung "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" in diesem Jahr nicht erfüllt ist (sog. Neujahrsfalle). Zu beachten ist, dass es für den Zeitpunkt der Anschaffung nicht auf das Datum des Kaufvertrags ankommt, sondern auf den vereinbarten **Übergang von Besitz, Nutzungen und Lasten**.

Insbesondere bei Anschaffungen am Jahresende ist deshalb zu prüfen, ob die Wohnung noch vor dem Jahreswechsel bezogen werden kann oder ob die Anschaffung von vornherein erst im Folgejahr erfolgen sollte. Bei den Überlegungen ist auch die **Einkunftsgrenze** des § 5 EigZulG zu berücksichtigen. Nach derzeitiger Rechtslage kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch genommen werden, in dem der Gesamtbetrag der Einkünfte **zuzüglich** des Gesamtbetrags der Einkünfte des Vorjahres höchstens 240.000 DM (Ehegatten: 480.000 DM) beträgt. Zu beachten ist allerdings, dass vorgesehen ist, die Einkunftsgrenzen auf 160.000 DM bzw. bei Ehegatten auf 320.000 DM herabzusetzen. Eingeführt werden soll ein Erhöhungsbetrag von 20.000 DM für jedes im Sinne des Eigenheimzulagengesetzes zu berücksichtigende Kind. Das bedeutet z. B., dass sich für ein Ehepaar mit 2 Kindern eine Einkunftsgrenze für das Erstjahr und das Vorjahr von insgesamt (320.000 DM + 40.000 DM =) 360.000 DM ergibt. Diese Regelung soll erstmals anzuwenden sein, wenn mit der Herstellung des selbstgenutzten Wohnobjekts **nach dem 31. Dezember 1999** begonnen oder nach diesem Stichtag ein entsprechender Kaufvertrag abgeschlossen wird.

Wird die Einkunftsgrenze im Anschaffungsjahr nicht überschritten, kann die Eigenheimzulage - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - für den gesamten Begünstigungszeitraum beansprucht werden, selbst wenn die Einkunftsgrenze später überschritten wird. Wird andererseits diese Grenze im Anschaffungsjahr überschritten, kommt die Eigenheimzulage erst ab dem Jahr in Betracht, in dem die Grenze wieder unterschritten wird.

Falls mit einem dauerhaften Überschreiten der Grenze in den kommenden Jahren zu rechnen ist, ist deshalb zu überlegen, ob die Anschaffung noch in 1999 erfolgen kann, wenn in diesem und im nächsten Jahr die Einkunftsgrenze noch nicht überschritten wird. Unter Umständen geht dabei zwar die Zulage für das Jahr 1999 wegen fehlender Selbstnutzung verloren, dafür kann sie aber für die restlichen sieben Jahre "gerettet" werden.

3. Hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis mit nichtehelicher Lebensgefährtin

Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis können bis zu 18.000 DM im Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn dafür Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung geleistet werden und es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG). In diesem Zusammenhang können auch Dienstverhältnisse mit Angehörigen steuerlich anerkannt werden. Sofern die Haushaltshilfe Altersrente bezieht, scheidet der Abzug von Aufwendungen allerdings daran, dass keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung anfallen (vgl. R 103 a EStR).

Der Bundesfinanzhof lehnt den Abzug von Aufwendungen dann ab, wenn das hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnis mit der Lebensgefährtin besteht und zum Haushalt **gemeinsame** Kinder gehören. Eine Mutter sei ohnehin zur Versorgung ihrer Kinder verpflichtet, so dass die Kinderversorgung nicht auch Gegenstand eines steuerlich anzuerkennenden Beschäftigungsverhältnisses sein könne.

4. Vorbehaltsnießbrauch an selbstgenutzter Wohnung

Vermögensübergänge im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge werden häufig in der Weise ausgestattet, dass z. B. den Eltern ein unentgeltliches Nutzungsrecht an einer dem Kind übertragenen Wohnung eingeräumt wird.

Im Regelfall ist der Vorbehaltsnießbraucher dann nicht mehr berechtigt, die Förderung für selbstgenutztes Wohneigentum in Anspruch zu nehmen. Sofern der Begünstigungszeitraum für

die Förderung nach § 10e EStG oder für die Eigenheimzulage im Zeitpunkt der Übertragung des Grundstücks noch nicht abgelaufen ist, geht die Förderung für die verbleibenden Jahre verloren.

5. Erneuerung eines Asbestdaches als außergewöhnliche Belastung

Die Kosten für die Erneuerung eines mit Asbestfaserzementplatten gedeckten Daches eines selbstgenutzten Einfamilienhauses sind nach der Entscheidung eines Finanzgerichts als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG abzugsfähig; dabei ist aber die längere Nutzungsdauer des neuen Daches als Wertverbesserung gegenzurechnen.

6. Zahlungen für die Pflege von Angehörigen grundsätzlich nicht zu versteuern

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind Zahlungen für Pflegeleistungen unter Anhörigen, die im Rahmen der privaten, familiären Lebensgemeinschaft erbracht werden, im Regelfall nicht zu versteuern, da sie grundsätzlich die Merkmale der Einkünfteerzielung (§ 2 EStG) nicht erfüllen. Im Urteilsfall wurden aus dem Vermögen des pflegebedürftigen Angehörigen monatliche Beträge, die nach sozialrechtlichen Vorschriften ermittelt worden waren, gezahlt. Schon aus diesem Grunde hatte der Bundesfinanzhof keinen Anlass zu überprüfen, "ob und unter welchen Voraussetzungen die Grenze zur Einkünfteerzielung ausnahmsweise überschritten sein kann, etwa wenn die für die Pflege unter Angehörigen geleisteten Zahlungen außergewöhnlich hoch sind. "

7. Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann mit der Dezember-Abrechnung den Lohnsteuer-Jahresausgleich für seine Arbeitnehmer durchführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung des Ausgleichs besteht dann, wenn am 31. Dezember 1999 mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Beim Jahresausgleich wird die Lohnsteuer nach der Jahrestabelle für den gesamten Jahresarbeitslohn mit der bisher einbehaltenen Lohnsteuer verglichen. Die Differenz wird bei der Dezember-Abrechnung einbehalten. Diese Dezember-Lohnsteuer kann daher im Verhältnis zur Lohnsteuer der Vormonate geringer sein. Damit wird ein Teil der möglichen Steuererstattung bei einer Einkommensteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers vorweggenommen.

8. Antrag auf Wohnungsbauprämie für 1997 bis 31. Dezember

Auf Antrag wird für im Kalenderjahr 1997 geleistete prämiengünstige Aufwendungen (regelmäßig für Bausparbeiträge) eine Wohnungsbauprämie in Höhe von 10 v. H, gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum **31. Dezember 1999** bei dem Unternehmen oder Institut zu stellen, an das die prämiengünstigen Zahlungen geleistet worden sind.

Von den geleisteten Bausparbeiträgen sind höchstens 1.000 DM (Ehegatten: 2.000 DM) prämiengünstig, wenn die Einkommensgrenze von 50.000 DM (Ehegatten: 100.000 DM) nicht überschritten wird (§ 2 a WOPG). Bausparbeiträge von Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht gefördert (vgl. § 1 WOPG).

9. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur ergibt sich aus § 240 HGB sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen.

Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht),
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer),
- der Wert der Maßeinheit.

Die Inventurarbeiten sollten rechtzeitig und gut vorbereitet werden. Zur Unterstützung dieser Vorbereitungen sind folgende Hinweise zusammengestellt:

1 Körperliche Inventur

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleich kommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6. 1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Zeitpunkt der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist grundsätzlich am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Inventur kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist.

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Das Fortschreibungs- bzw. Rückrechnungsverfahren ist im Allgemeinen nur für solche Wirtschaftsgüter anzuwenden, die lediglich geringen Preisschwankungen unterliegen, jedoch nicht für Wirtschaftsgüter, die nach dem Lifo-Verfahren bewertet werden. Vgl. R 30 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine körperliche Bestandsaufnahme am Bilanzstichtag kann unterbleiben, wenn der Bestand für diesen Stichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden kann. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch **körperliche** Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 30 "Permanente Inventur" EStH.

3 Umfang der Inventur

3.1 Inventar: Das Inventar (Bestandsverzeichnis) muß den Nachweis ermöglichen, dass die Bestände **vollständig** aufgenommen worden sind. Dazu ist es regelmäßig notwendig, die Inventur

räumlich getrennt vorzunehmen und das Bestandsverzeichnis entsprechend zu gliedern (Verkaufsräume, Lager, Werkstatt, Schaufenster, Vertreterkollektionen usw.).

3.2 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.: Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. An die Bestandsaufnahme der Hilfs- und Betriebsstoffe sollen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.3 Unfertige und fertige Erzeugnisse: Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der Herstellungskosten ist leicht nachprüfbar und nachweisbar - ggf. durch Hinweise auf Arbeitszettel oder Kalkulationsunterlagen - zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 33 EStR.

3.4 "Schwimmende Waren": Sogenannte rollende oder schwimmende Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins). Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.5 Kommissionswaren: Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (Bestandsnachweis von Kunden anfordern!).

3.6 Minderwertige Waren: Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 DM erfolgen.

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das Bestandsverzeichnis müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen Anlagevermögens kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird. Darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 31 Abs. 5 EStR).

4.2 Grundsätzlich sind auch **geringwertige Wirtschaftsgüter** (Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800 DM ohne Umsatzsteuer) in einem besonderen Verzeichnis zu erfassen, das aber dann entbehrlich ist, wenn die Erfassung auf einem besonderen Konto erfolgt. Wirtschaftsgüter bis zu 100 DM Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) brauchen weder in einem besonderen Verzeichnis noch auf einem besonderen Konto festgehalten zu werden.

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B. bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung - Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB). Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 36 Abs. 4 EStR).

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Modellen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Für die durch Festwerte erfassten Gegenstände **entfällt** eine **jährliche** Inventur. **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** des Vorratsvermögens sind dann regelmäßig nur an jedem dritten Bilanzstichtag aufzunehmen.

Für **Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens** ist im Regelfall an jedem dritten, spätestens aber an jedem fünften Bilanzstichtag, eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen (vgl. R 31 Abs. 4 EStR).

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater